

Postanschrift: Stadt Münster • 48127 Münster

Informationen für
alle Beschäftigten in Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder in
Münster
sowie

alle an der Beratung, Diagnose und Therapie bei Verlausung
beteiligten Berufsgruppen in Münster

GESUNDHEITSAMT
Kinder- und Jugend-
Gesundheitsdienst

Stolbergstraße 2a

Auskunft erteilt: Herr Dr. Iseke
Zimmer: 207
Telefon: 0251/492 - 5417
Telefax: 0251/492 - 7935
Email:
iseke@stadt-muenster.de
Sprechzeiten:
Mo-Do 14.30-15.30

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

Mein Zeichen:

Münster November 2006

Kopfläuse in Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder Neue Empfehlungen des Gesundheitsamtes:

DIE 10 MÜNSTERANER LÄUSEREGELN

Seit einigen Monaten wird bundesweit, wahrscheinlich sogar europaweit, ein verstärktes Auftreten von Kopfläusen beobachtet. Solche ‚Läusejahre‘ traten auch in der Vergangenheit immer wieder auf. Sie sind dabei weniger auf unwirksame Läusemittel als auf verspätete Diagnosen von, und falsche Maßnahmen bei Verlausung, zurückzuführen. Läuse in Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder sind meldepflichtig. Das Gesundheitsamt der Stadt Münster beobachtet über diese Meldungen seit 2004 eine zunehmend hohe Zahl von Kopflausfällen in den Kindertagesstätten und Schulen in Münster. Bereits 2005 hat das Gesundheitsamt daraufhin neue Empfehlungen zum Umgang mit Verlausung veröffentlicht. Beruhend auf den Erfahrungen mit diesen Empfehlungen, nach zahllosen Beratungen bei Läusebefall sowie unter Berücksichtigung der aktuellen Fachliteratur, wurden diese Empfehlungen nun erneut überarbeitet.

Das Gesundheitsamt empfiehlt allen Beschäftigten in Gemeinschaftseinrichtungen sowie allen an Beratung, Diagnostik und Behandlung von Kopfläusen beteiligten Berufsgruppen die folgenden Regeln und Hinweise zu beachten. Durch die Berücksichtigung dieser Empfehlungen ist es möglich, Verlausungen sicher aufzudecken, mit angemessenen Maßnahmen nachhaltig zu beenden und scheinbar hartnäckige ‚Epidemien‘ zu vermeiden.

Im nun folgenden Teil dieses Schreibens werden die aktuellen Empfehlungen zunächst in den **10 MÜNSTERANER LÄUSEREGELN** zusammengefasst. Im darauf folgenden Teil werden diese Empfehlungen näher erläutert, indem einige typische Fragen zum Kopflausbefall beantwortet werden.

Grundsätzlich gilt:

Läuse sind harmlos. Sie übertragen keine Krankheiten und stellen selber auch keine Krankheit dar. Weil Kopfläuse aber oft über Wochen keine Beschwerden machen, bleiben sie meist lange Zeit unentdeckt. In dieser Zeit breiten sie sich allmählich aus. Die erfolgreiche Beendigung einer Verlausung gelingt relativ leicht und nachhaltig, wenn die richtigen Maßnahmen durchgeführt und unnötige Handlungen vermieden werden.

Nicht ‚vorschnelle‘ Reaktionen, sondern gezielte und mit Bedacht gewählte Maßnahmen helfen dabei, eine Verlausung rasch und nachhaltig zu beenden. Deshalb ist jede ‚Aufregung‘ oder ‚Panik‘ beim Auftreten von Kopfläusen unbegründet.

DIE 10 MÜNSTERANER LÄUSEREGELN

1. **Läuse sind harmlos.** Sie übertragen keine Krankheiten. Verlausung ist keine Krankheit.
2. **Läuse sind meldepflichtig.** Die Wahrnehmung dieser Meldepflichten ist eine entscheidende Voraussetzung für einen offenen Umgang mit Kopfläusen.
3. **Fehlzeiten in Kindergarten oder Schule wegen Kopfläusen sollen die absolute Ausnahme sein.** Personen, die verlaust sind, dürfen Gemeinschaftseinrichtungen nicht besuchen. Wird bei einem Kind im Kindergarten oder in der Schule eine Verlausung festgestellt, so darf dieses Kind die Einrichtung jedoch bis zum regulären Schul- oder Betreuungsende weiter besuchen. Leiten die Eltern noch am selben Tag eine wirksame Behandlung ein, sind die betroffenen Kinder sofort wieder zum Besuch von Kindertageseinrichtung oder Schule zuzulassen.
4. **Eine ‚Läusenachschau in der Kindertageseinrichtung oder Schule wird nicht mehr empfohlen.** Eine solche ‚Reihenuntersuchung‘ beispielsweise durch Erziehungs- oder Lehrpersonal oder durch medizinisches Fachpersonal ist nicht geeignet, eine Verlausung mit ausreichender Sicherheit festzustellen oder auszuschließen. Eine solche ‚Nachschau‘ ist daher keine hilfreiche Maßnahme, eine Verlausung nachhaltig zu beenden. Das Gesundheitsamt empfiehlt dagegen zum Nachweis von Kopfläusen das Auskämmen des feuchten Haares mit einem feinen Kamm (Läusekamm). Dies erfordert nur wenige Minuten und erfolgt sinnvollerweise zu Hause durch die Erziehungsberechtigten.
5. **Nur der Nachweis lebender Läuse rechtfertigt eine Behandlung mit Läusemitteln.** Der erstmalige Nachweis von Nissen sollte Anlass sein, durch Auskämmen der feuchten Haare nach Läusen zu suchen. Nissen, die im Haar des Kindes entdeckt werden, deuten zumeist auf einen früheren Läusebefall hin. Sie beweisen keine aktuelle Verlausung. Daher ist eine wirksame Läusebehandlung nur erforderlich, wenn bei der gezielten Suche im feuchten Haar auch lebende Läuse nachgewiesen werden.
6. **Nur insektizidhaltige Läusemittel (Läusegifte) führen mit ausreichender Sicherheit zu einer Beendigung einer Verlausung.** Wegen des typischen Vermehrungszyklus der Laus sollte eine solche wirksame Behandlung aber in jedem Falle zwei Mal im Abstand von 8-10 Tagen erfolgen. ‚Hausmittel‘ oder sogenannte ‚sanfte Mittel‘ führen oft nicht mit ausreichender Sicherheit zu einer dauerhaften Läusefreiheit.
7. **Nissenfreiheit ist für die Wiedezulassung zur Gemeinschaftseinrichtung nicht erforderlich.** Die erfolgreiche Behandlung einer Verlausung beschränkt sich auf die Abtötung der Läuse. Ein systematisches Auskämmen von Nissen hat keinerlei Bedeutung für eine erfolgreiche Läusetherapie.
8. **Gezielte Wasch- oder Putzaktionen sind nicht erforderlich.** Weder in der Wohnung des Betroffenen, noch in der Gemeinschaftseinrichtung, tragen Läuse oder Nissen, die vom Kopf gefallen sind, zu einer Weiterverbreitung der Verlausung bei. Daher sind gezielte Wasch- oder Putzaktionen, das Einfrieren oder Wegschließen von Kuscheltieren, Mützen, Spielzeug oder Fahrradhelmen etc. für eine erfolgreiche Läusebehandlung nicht erforderlich und werden nicht mehr empfohlen.
9. **Ein ärztliches Attest zur Wiedezulassung ist nur bei wiederholtem Befall sinnvoll.** Sind Eltern beim Auftreten einer Verlausung über die sinnvollen und erforderlichen Maßnahmen ausreichend informiert, so ist eine ärztliche Diagnose oder Bescheinigung nicht erforderlich. Dem Personal von Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder kommt hierbei eine wichtige Beraterrolle zu. Eltern sollten den Arzt aufsuchen, wenn sie bei der Diagnose oder Behandlung unsicher sind oder wenn eine Verlausung trotz Berücksichtigung der Empfehlungen nicht sicher zu beenden ist.
10. **In jedem Falle sollten alle Familienmitglieder ebenfalls auf Läuse hin kontrolliert werden** und bei nachgewiesenem Befall ebenfalls behandelt werden.

Was sind Kopfläuse?

Kopfläuse sind Insekten, die nur auf dem behaarten Kopf des Menschen überleben können. An dieses Leben sind sie jedoch nahezu perfekt angepasst. Da eine Besiedelung mit Kopfläusen häufig keinerlei Beschwerden macht und da meist nur wenige Läuse gleichzeitig auf einem befallenen Kopf leben, bleibt eine Verlausung oft über Wochen unentdeckt und fällt dann meist eher zufällig auf. Läuse können jeden treffen. Auch ‚beste Körperhygiene‘ kann vor einem Befall nicht vorbeugen.

Wie werden Kopfläuse übertragen?

Läuse können sich nur an den menschlichen Haaren geschickt fortbewegen. Sie ‚klettern‘ mit ihren Hakenbeinchen an den Haaren wie an Kletterstangen. Außerhalb des menschlichen Haares sind Läuse fast bewegungsunfähig. Sie können nicht fliegen, nicht springen und kaum krabbeln. Die Übertragung von Läusen erfolgt daher fast ausschließlich durch direkten Kopf-zu-Kopf-Kontakt (Haar-zu-Haar-Kontakt). Daher sind besonders oft Kinder im Kindergarten- und Grundschulalter betroffen. Diese Übertragung findet aber nie „explosionsartig“, sondern in der Regel langsam und eher zufällig statt. Ein oder zwei ‚Läuseträger‘ in der Kindergartengruppe oder Schulklasse stecken niemals in kurzer Zeit zahlreiche andere Personen an. Werden in einer Kindertagesstätte oder Schule in kurzer Zeit zahlreiche ‚Läusefälle‘ entdeckt, so ist dies entweder darauf zurückzuführen, dass sich verschiedene Kinder an verschiedenen Quellen angesteckt haben oder darauf, dass einzelne Läuseträger über Wochen unentdeckt geblieben sind und damit nach und nach andere Personen angesteckt werden konnten. Der zweite Fall ist sicher der häufigere, da Verlausungen oft keinerlei Beschwerden machen und so oft über Wochen bestehen, bevor sie entdeckt werden.

Müssen Wohnungen, Kindergärten oder Klassenräume bei Lausbefall besonders gereinigt werden?

Nein! Läuse verlassen den einmal besiedelten Kopf nur ungern, denn Läuse, die den Kontakt zum Kopf verloren haben, finden nicht mehr den Weg zurück und verhungern innerhalb weniger Tage. Auch Nissen (Läuseeier) die vom Kopf gefallen sind, sterben meist ab bevor sie schlüpfen können. Schlüpft eine herabgefallene Nisse dennoch einmal aus, so verhungert die junge Larve innerhalb weniger Stunden, da auch sie aktiv den Weg zum Kopfhaar nicht findet. Aus diesen Gründen sind gezielte Umgebungsmaßnahmen (Putzen, Waschen, Einfrieren, Wegschließen etc.) für eine erfolgreiche Läusebehandlung nicht erforderlich. Lediglich das Waschen des Bettbezugs der betroffenen Person an den Tagen, an denen eine ‚Läusebehandlung‘ der Haare erfolgt, kann sinnvoll sein. Weder Matratzen noch Polstermöbel, Teppiche, Autositze, auch nicht Puppenecken o.ä. in Kindertagesstätten stellen „Brutstätten“ für Läuse dar. Eine gezielte Reinigung dieser Gegenstände bzw. Räume wird daher ebenfalls nicht empfohlen. So sind auch besondere Reinigungs- oder Desinfektionsmaßnahmen der Räumlichkeiten von Kindertagesstätten oder Schulklassen in keinem Falle erforderlich und werden nicht empfohlen.

Müssen Kinder mit Läusen vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden?

Im Infektionsschutzgesetz ist geregelt, dass Personen, die verlaust sind, Gemeinschaftseinrichtungen nicht besuchen dürfen. Weil aber eine Verlausung, die zufällig entdeckt wird, meist schon seit längerer Zeit besteht und die Übertragung immer sehr langsam verläuft, ist es nicht erforderlich, Kinder sofort vom weiteren Besuch auszuschließen. Betroffene Kinder sollen die Einrichtung bis zur regulären Abholzeit bzw. bis zum Unterrichtsende besuchen. Dabei kann es sinnvoll sein, bei der betroffenen Person langes Haar zusammenzubinden, um weitere Haar-zu-Haar-Kontakte möglichst zu vermeiden.

Wann dürfen Kinder nach einer Verlausung wieder die Einrichtung besuchen?

Sofort nach einer wirksamen Behandlung sollen Kinder den Kindergarten oder in die Schule wieder besuchen. Eine wirksame Behandlung führt sofort zu einem Abtöten oder zu einer Schädigung der Läuse. Eine Weiterverbreitung der Läuse ist dann nicht mehr möglich. Allerdings können manchmal noch bis zu acht Tage lang Larven aus nicht abgetöteten Nissen schlüpfen. Diese Larven können frühestens nach weiteren 8-10 Tagen zu einer Weiterverbreitung der Verlausung beitragen. Mit der empfohlenen Zweitbehandlung 8-10 Tage nach der ersten werden sie jedoch zuvor sicher abgetötet. Deshalb dürfen Kinder auch in der Zeit zwischen diesen beiden Behandlungen die Einrichtung weiter besuchen.

Warum dürfen Kinder wieder in die Einrichtung, auch wenn sie noch Nissen haben?

Nissen sind die Eihüllen von Läusen. Die Eier der Laus werden immer ganz dicht am Haaransatz an das Haar geklebt, weil sie ausreichende Wärme und Feuchtigkeit benötigen, um sich zu entwickeln. Bereits nach etwa acht Tagen schlüpft aus der Nisse die Larve. Die leergezogene Nisse bleibt dabei weiter am Haar kleben und gerät mit dem Haarwachstum zunehmend ins Blickfeld. Jede Nisse, die weiter als 10mm von der Kopfhaut entfernt am Haar klebt, ist also entweder leer oder der Inhalt abgestorben. Sie deutet damit auf einen älteren Läusebefall hin. Diese Nissen sind gesundheitlich unbedenklich. Ihre Entfernung hat lediglich kosmetische Effekte. Da eine Entfernung von Nissen aber selbst bei größter Sorgfalt fast nie vollständig gelingt, ist es typisch, dass bei einem Kind auch einige Wochen nach einer Läusebehandlung noch einmal einzelne Nissen entdeckt werden.

Nur wenn bei Nissen gleichzeitig auch Läuse auf dem Kopf gefunden werden, darf das Kind bis zu einer ersten wirksamen Läusebehandlung die Einrichtung nicht besuchen.

Benötigt man zur Wiederezulassung ein ärztliches Attest?

In der Regel ist ein Attest nicht erforderlich. Läuse sind keine Infektionskrankheit im klassischen Sinne. Die Diagnose wird durch die Eltern durch Durchkämmen des feuchten Haares gestellt. Stellen die Eltern eine Verlausung fest, so muss eine wirksame Behandlung eingeleitet werden. Für die Wiederezulassung reicht eine ‚Erklärung‘ der Eltern aus, dass diese empfohlene Behandlung durchgeführt wurde.

Um zu wissen, wie eine Verlausung festgestellt wird und welche Behandlung bei Befall empfohlen und ausreichend ist, müssen die Eltern ausreichend informiert und beraten sein. Diese Informationen erhalten die Eltern am besten durch das Personal der Kindertagesstätte oder der Schule.

Die Verwendung des Infoblattes des Gesundheitsamtes zum Läusebefall wird empfohlen.

Nur wenn Eltern bei der Erkennung einer Verlausung unsicher sind oder eine Verlausung trotz Anwendung der empfohlenen Maßnahmen scheinbar nicht zu beenden ist, ist es sinnvoll, den Arzt zu Rate zu ziehen. In diesen Fällen ist dann eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vor Wiederezulassung sinnvoll.

Wer soll informiert werden, wenn ein ‚Läusefall‘ aufgetreten ist?

Natürlich müssen die Eltern des betroffenen Kindes informiert und über die nun erforderlichen Maßnahmen beraten werden. Schließlich ist es Aufgabe der Eltern, bei einem Verdacht auf eine Verlausung diese sicher festzustellen oder auszuschließen. Bei einem Läusenachweis leiten die Eltern die notwendige Therapie ein.

Wird in einer Einrichtung ein Fall von Verlausung entdeckt, so ist es aber sehr wahrscheinlich, dass auch andere Personen, vor allem Kinder der gleichen Kindergartengruppe oder Schulklasse betroffen sind. Da diese unentdeckten Fälle ihrerseits ständig zur Weiterverbreitung der Verlausung in einer Einrichtung beitragen können, ist dringend zu empfehlen, die Elternschaft kurzfristig über das Auftreten von Kopfläusen zu informieren und über die weiter notwendigen Maßnahmen zu beraten. Je mehr Eltern ihre Kinder auf einen möglichen Läusebefall hin untersuchen, um so eher lassen sich scheinbar hartnäckige ‚Epidemien‘ in der Einrichtung vermeiden.

Wie stellt man überhaupt fest, ob ein Kind verlaust ist?

Der Nachweis einer Verlausung ist ‚auf den ersten Blick‘ tatsächlich gar nicht so einfach. Nur selten werden auf dem Kopf des Kindes krabbelnde Läuse gesehen. In den meisten Fällen werden zunächst Nissen an den Haaren entdeckt. Diese Nissen beweisen eine frische Verlausung aber nicht. Lebende Läuse lassen sich dagegen auch bei der gezielten Suche im trockenen Haar oft nicht entdecken.

Das Gesundheitsamt empfiehlt daher zum Nachweis von Läusen das feuchte Haar mit einem feinen Kamm (Läusekamm) durchzukämmen. Ausgewachsene Läuse sind 2-3 mm groß. Sie können sich im feuchten Haar schlecht bewegen und lassen sich so verhältnismäßig leicht auskämmen. Werden mit dieser Maßnahme keine lebenden Läuse nachgewiesen, so gilt die Person weiterhin als ‚läusefrei‘. Weitere Maßnahmen sind dann zunächst nicht erforderlich. Da aber die ganz jungen Läuselarven beim Auskämmen manchmal nicht entdeckt werden, sollte diese ‚Läusesuche‘ in jedem Fall zweimal nach jeweils einer Woche wiederholt werden. Bis dahin sind alle Larven ausgewachsen und entgehen dem Läusekamm nicht. Selbst wenn mit dieser Methode einzelne Läuselarven zunächst übersehen werden: Läuselarven werden noch nicht von Kopf- zu Kopf übertragen und spielen für die Weiterverbreitung der Verlausung also keine Rolle.

Kinder sollen daher also auch in dieser Zeit den Kindergarten oder die Schule ohne Einschränkung weiter besuchen.

Diese Nachweismethode ist sehr wirksam, gelingt aber nur sicher im feuchten Haar. Sie erfordert ein sorgfältiges Durchkämmen, ist aber in wenigen Minuten erledigt. Sie sollte daher stets in Ruhe zu Hause durch die Eltern erfolgen.

Dauert der Nachweis mit der empfohlenen ‚Methode im feuchten Haar‘ nicht zu lange?

Nein. Ein Befall lässt sich meist sofort nachweisen. Bei geringen oder sehr frische Verlausungen gelingt der Nachweis aber evtl. erst nach 1-2 Wochen, wenn die Läuselarven eine ausreichende Größe haben, um ausgekämmt werden zu können. Bei einem Verdacht auf eine Verlausung führt somit an einem mehrfachen Nachschauen in der Regel kein Weg vorbei. Der Wochenabstand ist dabei sinnvoll, da übersehende Läuselarven in dieser Zeit ausgewachsen sind und sich gut nachweisen lassen. Kürzere Abstände des Auskämmens beschleunigen einen Nachweis in der Regel nicht.

Warum sollte keine ‚Läusenachschau‘ im Kindergarten oder der Schule erfolgen?

Die ‚traditionelle Reihenuntersuchung‘ bei trockenem Haar ist im Gegensatz zur ‚Methode im feuchten Haar‘ sehr fehlerhaft. Im trockenen Haar können sich Läuse geschickt fortbewegen. Sie entgehen dem Kamm daher viel eher. Zudem verstecken sich die Läuse gern vor zu hellem Licht. Gerade dort, wo man hinblickt, halten sie sich also am seltensten auf.

Verlausungen werden also viel zu oft übersehen. Auf der anderen Seite werden viel zu oft ‚alte Nissen‘ von einem früheren Läusebefall entdeckt. Es wird dann viel zu oft vermutet, dass diese Kinder erneut verlaust seien. Eine ‚Reihenuntersuchung‘ in der Einrichtung ist daher keine hilfreiche Maßnahme, eine Verlausung nachhaltig zu beenden.

Kann man Kopfläusen vorbeugen, sollte vorsorglich behandelt werden?

Mittel oder Methoden, die vorbeugend vor einem Läusebefall sicher schützen können, sind nicht bekannt. Entsprechende Anwendungen werden daher nicht empfohlen. In Zeiten hoher Läusedichte kann es aber durchaus sinnvoll sein, dass Eltern regelmäßig (beispielsweise alle 14 Tage) die Haare des Kindes nach dem üblichen Waschen vorsorglich mit einem feinen Kamm durchkämmen. Diese Maßnahme ermöglicht eine ‚Frühdiagnose‘. Die auf diese Weise gelingenden ‚Zufallstreffer‘ können entscheidend dazu beitragen, dass eine ‚Läuseepidemie‘ erst gar nicht auftritt.

Eine gezielte Früherkennung der Eltern durch gewohnheitsmäßiges sorgsames Durchkämmen der feuchten Haare mit einem feinen Kamm leistet einen wesentlich besseren Dienst gegen eine Verlausung als die Anwendung eines unsicheren ‚Vorbeugemittels‘.

Auch eine vorsorgliche Läusebehandlung ohne den vorherigen Nachweis einer Verlausung solte in keinem Falle durchgeführt werden. Nur der Nachweis lebender Läuse auf dem Kopf rechtfertigt die Anwendung von Läusegiften.

Muss in jedem Fall ein Läusegift angewendet werden, um eine Verlausung zu beenden?

Um eine Verlausung zu beenden, müssen Läuse abgetötet werden. Dies gelingt am zuverlässigsten nur mit einem Insektizid. Die üblichen Läusegifte sind für den Menschen ungefährlich, wenn die Hinweise auf der Packungsbeilage beachtet werden. Ein solches Läusegift sollte aber auch wirklich nur dann eingesetzt werden, wenn ein Läusebefall sicher nachgewiesen ist.

Zahlreiche ‚sanfte Mittel‘, die in der Apotheke erhältlich sind sowie ‚Hausmittel‘ sind in den meisten Fällen nicht ausreichend sicher wirksam, um eine Verlausung nachhaltig zu beenden. In Situationen, in denen die Anwendung eines Läusegiftes problematisch sein kann (bei Kindern im ersten Lebensjahr, bei Unverträglichkeiten usw.) kann der behandelnde Kinderarzt eine andere Behandlung empfehlen. In diesen Fällen ist aber eine sorgfältige Überprüfung des Behandlungserfolges besonders wichtig. In diesen besonderen Fällen ist daher auch immer ein ärztliches Attest für die Wiederzulassung zur Einrichtung zu empfehlen.

**Eine Information des
Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes
Gesundheitsamt der Stadt Münster**

 **Gesundheitsamt**
Aktiv für ein gesundes Münster

Stand der Empfehlungen: 11_06